

niedergelegt wurde. Nach Brünner Recht ist diese Form des Klagebeginns nicht rechtsnotwendig c. 367³; wenn aber der Leichnam nicht gebracht worden war, also eine einfache Klage vorlag von Zeugenklage abgesehen - , so ist dagegen einfache Reinigung und das Recht auf Hölung zulässig cc. 367⁴, 456, was als altes Stadtrecht bezeichnet wird. Das Brünner Recht ist nicht mehr so fest an das ursprüngliche Erfordernis gebunden wie ältere Rechtsquellen, wonach die Totschlagsklage in Gegenwart des Getöteten erhoben werden mußte, letzten Endes auf der Vorstellung von der aktiven Beteiligung des Toten beruhend.¹⁾ Aber der Kläger kann sich hier durch die verstärkte Klagform, d. h. das Zeigen der Tat Spuren, der leiblichen Beweisung, eine vorteilhaftere Lage verschaffen und dem Beklagten damit die Verteidigung erschweren.²⁾ Auf das Verfahren mit dem Toten wird im Laufe der Verhandlung nicht weiter eingegangen, auch am Schluß, beim Hinweis auf die erschwerte oder einfache Klage und Antwort, ist nichts davon gesagt. Es spielt offenbar, zum mindesten für diesen Fall, keine entscheidende Rolle mehr. Hier stehen andere Beweismittel als sehr umstritten im Mittelpunkt. Das sind die Verbrechensmerkmale, die Zeichen der handhaften Tat, das bloße Schwert, das hier dem Beklagten in die Hand gegeben wurde. Dies rügt das Brünner Gericht mit scharfen Worten³⁾ als groben Verfahrensverstoß, und die Eibensdörper Schöffen müssen deswegen nicht nur sehr nachdrückliche Belehrung, sondern auch recht anzügliche Bemerkungen über ihre Rechtskenntnisse anhören. Aus den temperamentvollen, etwas verworrenen Briefen ist folgendes zu sehen: dem nicht bei der Tat ertappten Mißso, der außerdem das Schwert in der Scheide hatte, als er verhaftet wurde, ist vom und vor Gericht das Zeichen der Handhaft übergeben worden. Die Gegenstände, die die Tat beweisen können, wie der Leichnam, müssen vor Gericht gebracht werden. Bei handhafter Tat wird der Täter damit in körperlichen Zusammenhang gebracht, d. h. dem Dieb werden die entwendeten Sachen auf den Rücken, dem Tot-

¹⁾ H. Brunner, Die Klage mit dem toten Mann u. die Klage mit der toten Hand (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 31, 1910) 236, 249 ff.

²⁾ Pland, Gerichtsverf. 1, 2, 757, 770; v. Kries, Beweis 34.

³⁾ Zum Ausdruck: sich über das angewandte Recht wundern 99 Abf. 1 u. 2.